

Stadt Düsseldorf
- Amt 61 -

40200 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.11.2006
333.45-24.1/05-017

Frau Marks
Tel.: (02 28) 98 34- 188
Fax: (02 21) 82 84- 0368
elisabeth.marks@lvr.de

**Bebauungsplan –Vorentwurf Nr. 5477/123 – Kö-Bogen -
hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut, Um-
weltbericht / Belange des Bodendenkmalschutzes**

*Ihre Schreiben vom 16.08.2005 und 31.10.2006 – Az.: 61/12-B-5477/123
Mein Schreiben vom 07.09.2005*

Im Rahmen der Ermittlung der planerischen Grundlagen hatten Sie mit Schreiben vom 16.08.2005 aufgefordert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Abwägung zweckdienlich sind, und um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Trotz meiner umfassenden Stellungnahme vom 07.09.2005 mit beigefügtem Gutachten finden sich in den aktuell vorgelegten Beteiligungsunterlagen keinerlei Äußerungen zur meinerseits dargelegten Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes bzw. der Belange des Bodendenkmalschutzes.

Das Plangebiet überlagert in seiner Westhälfte einen wesentlichen Teil der ehemaligen neuzeitlichen Befestigung, und zwar den Graben vor der Hauptkurtine zwischen den Bastionen Maria Franziska und Friedrich mit dem neuen Flinger Tor (im Bereich der Elberfelder Straße), das vorgelagerte Ravelin und die nach außen folgenden Befestigungselemente von wechselnden Bollwerken und Gräben einschließlich des vollständigen Glacisbereiches. Auf diese Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange und die sich aus der Planung ergebenden Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut hatte ich bereits mit Stellungnahme vom 07.09.2005 ausdrücklich hingewiesen.

Aussagen zu den möglichen Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut, d.h. die im Untergrund erhaltenen Relikte der neuzeitlichen Befestigung der Stadt Düsseldorf, die zweifelsfrei als Bodendenkmäler i.S.d. § 2 DSchG NW zu qualifizieren sind, sind dem vorliegenden Umweltbericht in keiner Weise zu entnehmen.

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endericher Straße 133
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Bedingt durch den geplanten Tunnelbau ergeben sich unmittelbare erhebliche Auswirkungen auf die archäologische Befundsituation, die massiv beeinträchtigt bzw. zerstört wird. Gegen die Planung bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Auswirkungen auf Kulturgüter, hier das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB).

Zu diesem Aspekt äußert sich der vorliegende Umweltbericht nicht. Er ist demzufolge unvollständig und entsprechend zu ergänzen. Darzulegen sind auch die Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut ergriffen werden sollen (vgl. Anlage 1 zum BauGB). Auf meine Stellungnahme vom 07.09.2005 und das beigefügte Gutachten wird nochmals verwiesen.

Eine abschließende Bewertung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes bei der Umweltprüfung bzw. eine Gewichtung der Bodendenkmalbelange bei der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und Nr. 7 d sowie Abs. 7 BauGB) setzen grundsätzlich zunächst die Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Befundsituation durch geeignete archäologische Untersuchungen in den Bereichen voraus, in denen die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz im Zuge der Planrealisierung zu erwarten ist (Tiefgaragen, Tunnelanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen u.ä.). Dies mit dem Ziel der planerischen Berücksichtigung zum Zwecke des Erhalts bedeutender Bodendenkmäler. Auf § 11 DSchG NW wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen.

Alternativ kommt aus bodendenkmalpflegerischer Sicht – bei Verzicht auf derart umfassende Ermittlungen im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen für die Umweltprüfung – nur die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation der Bodendenkmäler im Umfang der notwendigen Bodeneingriffe – sofern sie sich nicht in nachweislich gestörten Bereichen bewegen – im Zuge der Planrealisierung in Betracht.

Auf der Grundlage der konkreteren baulichen Planung müsste in diesem Fall noch abgestimmt und entschieden werden, in welchen Bereichen vorbereitende bzw. baubegleitende archäologische Untersuchungen erforderlich werden, die dann auf Veranlassung der Stadt Düsseldorf als Planungsträger durchzuführen bzw. deren Durchführung im Rahmen städtebaulicher Verträge sicherzustellen wäre. Auch in diesem Fall müsste allerdings die Möglichkeit des Erhalts bedeutender baulicher Bestandteile der ehemaligen Befestigungsanlagen durch nachträgliche planerische Rücksichtnahme noch gegeben sein.

Für die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in einem gemeinsamen Gespräch stehe ich selbstverständlich nach wie vor gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



U. Marks

Stadt Düsseldorf
- Stadtplanungsamt -

40200 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.09.2005
333.45-24.1/05-017

Frau Marks
Tel.: (02 28) 98 34- 188
Fax: 0228 60465- 301
elisabeth.marks@lvr.de

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 125 – Kö-Bogen -
Bebauungsplanverfahren Nr. 5477/123 – Kö-Bogen / 1. Bauabschnitt
- Ermittlung der planerischen Grundlagen -
hier: Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut / Belange des Bo-
dendenkmalschutzes**

Ihr Schreiben vom 16.08.2005 – Az.: 61/12-B-5477/123

Ihr Schreiben vom 22.08.2005 – Az.: 61/12 FNP 125

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Das Plangebiet umfasst mit seiner Westhälfte einen wesentlichen Teil der ehemaligen neuzeitlichen Stadtbefestigung, und zwar den Graben vor der Hauptkurtine zwischen den Bastionen Maria Franziska und Friedrich mit dem neuen Flinger Tor (im Bereich der Elberfelder Straße), das vorgelagerte Flinger Ravelin und die nach außen folgenden Befestigungselemente von wechselnden Bollwerken und Gräben einschließlich des vollständigen Glacisbereiches. Wie dem beigefügten Gutachten zu entnehmen, ist in diesem Bereich mit den untertägig erhaltenen baulichen Überresten der neuzeitlichen Befestigungsanlagen, mit anthropogenen Schichten und archäologisch relevanten Bodenveränderungen sowie mit Funden zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Nutzung, Veränderung und dem Rückbau der Festungsanlagen entstanden. Die im Untergrund erhaltenen Relikte der neuzeitlichen Befestigung erfüllen zweifelsfrei die Voraussetzungen für die Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW).

Von Beeinträchtigungen des Bodendenkmals ist überall dort auszugehen, wo – über bereits modern gestörte Bereiche hinaus – bei Realisierung der Planung Erdingriffe erforderlich werden.

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endericher Straße 133
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karistraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Kasse
50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Die geplanten Maßnahmen sind insofern als in höchstem Maße beeinträchtigend für das archäologische Kulturgut einzustufen. Dies ist in den Umweltberichten darzulegen.

Die Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG NW) ist auf den ungestörten Erhalt bedeutender Bodendenkmäler gerichtet (§ 1 DSchG NW). Die Gemeinden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung (§ 11 DSchG NW) zu gewährleisten.


Eine abschließende Bewertung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes bei der Umweltprüfung bzw. eine Gewichtung der Bodendenkmalbelange bei der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und Nr. 7 d sowie Abs. 7 BauGB) setzen grundsätzlich zunächst die Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Befundsituation durch geeignete archäologische Untersuchungen in den Bereichen voraus, in denen die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz im Zuge der Planrealisierung zu erwarten ist (Tiefgaragen, Tunnelanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen u.ä.). Dies mit dem Ziel der planerischen Berücksichtigung zum Zwecke des Erhalts bedeutender Bodendenkmäler.

Alternativ kommt aus bodendenkmalpflegerischer Sicht – bei Verzicht auf derart umfassende Ermittlungen im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen für die Umweltprüfung bzw. – nur die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation der Bodendenkmäler im Umfang der notwendigen Bodeneingriffe – sofern sie sich nicht in nachweislich gestörten Bereichen bewegen – im Zuge der Planrealisierung in Betracht. Auf der Grundlage der konkreteren baulichen Planung müsste in diesem Fall noch abgestimmt und entschieden werden, in welchen Bereichen vorbereitende bzw. baubegleitende archäologische Untersuchungen erforderlich werden, die dann auf Veranlassung der Stadt Düsseldorf als Planungsträger durchzuführen bzw. die Durchführung im Rahmen städtebaulicher Verträge sicherzustellen wäre. Auch in diesem Fall müsste allerdings die Möglichkeit des Erhalts bedeutender baulicher Bestandteile der ehemaligen Befestigungsanlagen durch nachträgliche planerische Rücksichtnahme noch gegeben sein.

Für die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in einem gemeinsamen Gespräch stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marks

ARCHÄOLOGISCH-BODENDENKMALPFLEGERISCHE BEWERTUNG

Düsseldorf

Az.: 333.45-24.1/05-017

B-Plan 5477/123 „Kö-Bogen / 1. Bauabschnitt“ + FNP-Änderung 125

Archäologische Situation

Das Plangebiet umfasst mit seiner Westhälfte einen wesentlichen Teil der ehemaligen neuzeitlichen Stadtbefestigung und zwar den Graben vor der Hauptkurtine zwischen den Bastionen Maria Franziska und Friedrich mit dem neuen Flinger Tor (im Bereich der Elberfelder Straße), das vorgelagerte Flinger Ravelin und die nach außen folgenden Befestigungselemente von wechselnden Bollwerken und Gräben einschließlich des vollständigen Glacisbereiches. Betroffen ist damit einer der ehemaligen Zugänge der Stadt bzw. Festung. Wie die Erfahrung mittlerweile vielfach bestätigt, sind die archäologischen Überreste der historischen Düsseldorfer Festungsanlage außerhalb jüngerer Störungsbereiche grundsätzlich erhalten, weil der Rückbau bzw. die Schleifung nie zu ihrer totalen Beseitigung führte. Meist wurden untertägige Mauerteile im Boden belassen. Wo man sie dennoch entfernte, entstanden Ausbruchgräben, die den ehemaligen Verlauf der Bauteile kennzeichnen. Auch verfüllte Gräben sind - soweit nicht in jüngerer Zeit umfassend überprägt - als archäologisch relevante Struktur im Untergrund erhalten.

Beim Bau der U-Bahn im Bereich der Heinrich-Heine-Allee, die hier weitgehend dem ehemaligen Grabenverlauf folgt, bestätigte sich das unmittelbar im aktuellen Planungsareal. Nach den damaligen Erkenntnissen ist demnach bis zu einer Tiefe von 6,00 bis 8,00 Meter mit Festungsmauerwerk bzw. Grabenverfüllung und sonstigen archäologisch relevanten Schichten zu rechnen. Weitere archäologische Nachweise für die Erhaltung entsprechender Bodendenkmalsubstanz bilden unter anderem die Untersuchungen am alten Hafen und beim Umbau des Arbeitsamtes. Die Beispiele bestätigen, dass auch im vorliegenden Fall in Flächen, die nicht nachweislich massiv modern gestört sind, definitiv mit neuzeitlichen Festungsbefunden im Untergrund zu rechnen ist. Ihre Existenz ist nur dort nahezu auszuschließen, wo sich umfassende moderne Störungen von mindestens 6,00 Meter Tiefe konkret belegen lassen. Das trifft nach der aktuellen Eingriffszonenkartierung der Universität Bonn im aktuellen Plangebiet aber nur auf die U-Bahntrasse zu.

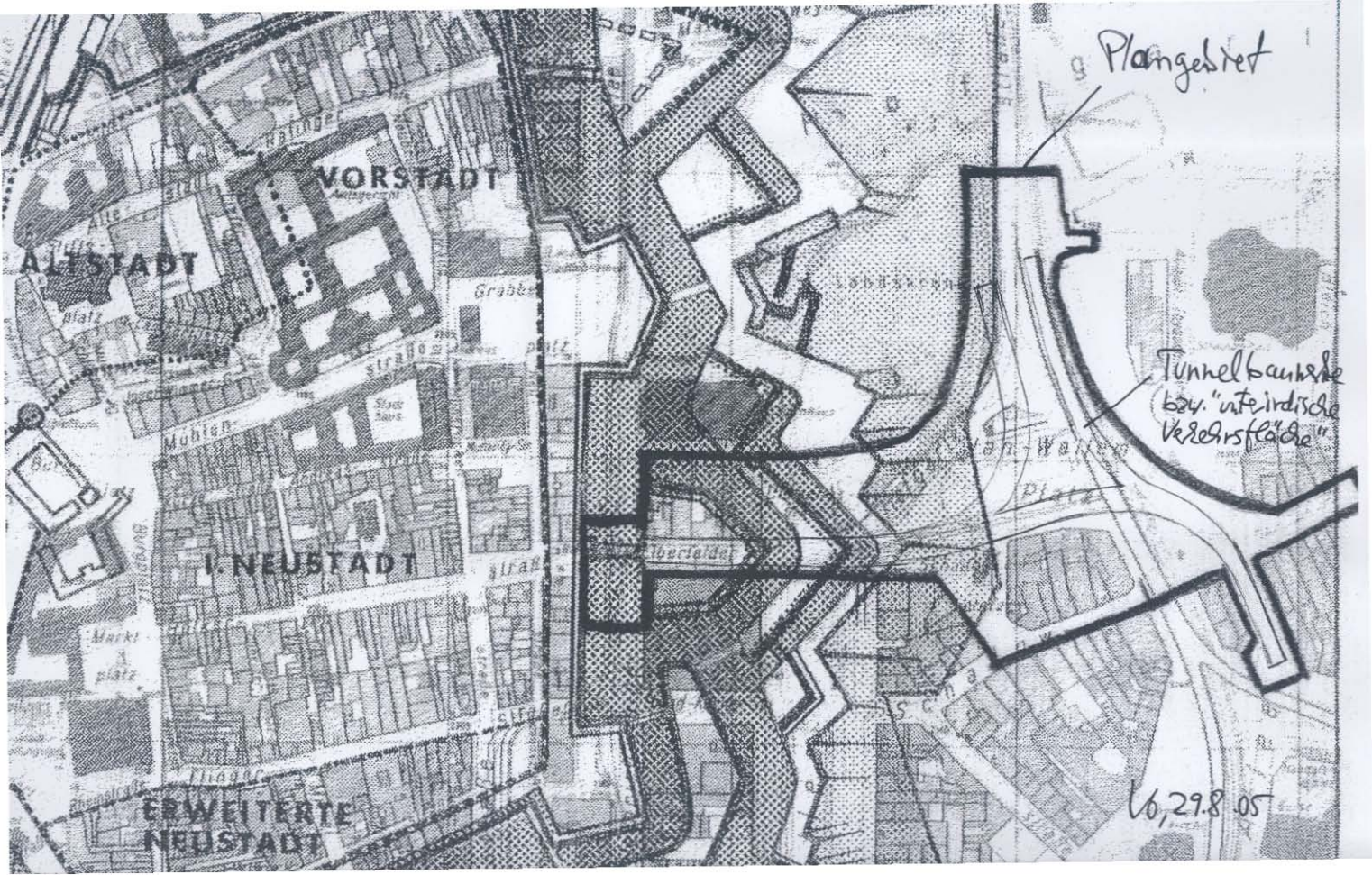
Gerade dort, wo Festungsanlagen modern stark überprägt wurden und obertägig nicht mehr erkennbar sind, kommt ihrer archäologischen Hinterlassenschaft eine besondere Bedeutung als Quelle für die Geschichte dieser Anlagen zu. Mit archäologischen Methoden untersucht, können sie Antworten auf Fragen geben, die durch historische Quellen oder sonstige Mittel nicht zu klären sind. So lässt sich die ehemalige Gestalt einer Befestigung durch die Breite, die Tiefe, ggfs. die Höhe und den Querschnitt ihrer verschiedenen Elemente (Mauern, Wälle, Gräben u.a.) sowie durch ihr Verhältnis zueinander häufig ebenso erschließen, wie ihre Konstruktion.

Befunderwartung

Im Untergrund des Planungsareals ist mit baulichen Überresten der neuzeitlichen Befestigungsanlagen, mit anthropogenen Schichten und archäologisch relevanten Bodenveränderungen sowie mit Funden zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Nutzung, Veränderung und dem Rückbau der Festungsanlagen entstanden.

Bonn, 29.08.2005

Vollmer-König M.A.



ALTSTADT

VORSTADT

I. NEUSTADT

ERWEITERTE
NEUSTADT

Plangebiet

Tunnelbauwerke
bzw. "unterirdische
Verkehrsfläche"

16.29.8.05